

## Die Reformgesetzgebung.

### Distriktseinteilung.

Das durch das Glass-Owensche Bankreformgesetz geschaffene Rediskontierungsinstitut stellt sich nicht als eine Zentralbank, sondern als eine Mehrheit von Distriktsbanken dar, welche im wesentlichen selbständig ihre Geschäfte betätigen (§ 2). Die einzigen gemeinsamen Organe sind der Bundesreserverat (§ 10) und der Bundesreservebeirat (§ 12). Die Zahl der Distriktsbanken ist im Gesetze nur annähernd festgelegt, nämlich acht bis zwölf. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zahl der zu errichtenden Reservebanken sowie die Bestimmung ihrer Domizile dem Reservebankorganisationskomitee überlassen, das aus dem Schatzsekretär, dem Sekretär für Landwirtschaft und dem Kontrolleur der Umlaufmittel besteht (§ 2). Durch das Distriktsbanksystem ist — soweit der Einfluß dieser Banken reicht — eine wirtschaftliche Zergliederung der Union bewußt herbeigeführt worden, eine gewiß bemerkenswerte Tatsache in einer Zeit, in der andere Nationen bestrebt sind, ihr gesamtes Wirtschaftsgebiet dem Auslande als eine Einheit gegenüberzustellen.

Daß wir in Deutschland kein völlig zentralisiertes Notenbankwesen besitzen, ist historisch begründet, man konnte bei der Errichtung der Reichsbank die wohlverworbenen Rechte der Landesnotenbanken nicht unberücksichtigt lassen. Keine derartigen Priorrechte hätten in der Union einer Zentralisation entgegengestanden. Der Grund der Schaffung des Distriktsbanksystemes war im wesentlichen abstrakt-politischer Natur, im Einklang mit den Dezentralisationsprinzipien der herrschenden demokratischen Partei. Der Präsident Wilson setzte seinen unbeugsamen Willen für das Vielbanksystem ein, während die Vertreter der Bankinteressen in der Mehrzahl ein Zentralbanksystem nach europäischem Muster befürworteten.

An ökonomischen Gründen ließe sich zugunsten des geschaffenen Distriktsbanksystemes sagen, daß es gegenüber dem bisherigen völlig dezentralisierten Systeme keinen so schroffen Wechsel bedeutet, wie ein Zentralbanksystem gewesen sein würde. Es hat ferner die Tendenz, die flüssigen Mittel in den betreffenden Landesteilen, zu denen sie gehören, zu halten und dem oben kennengelernten Mißstand des Zusammenströmens der Mittel auf den östlichen Kapitalmärkten entgegen zu wirken. Freilich erschwert es andererseits auch den Zufluß der Mittel von den östlichen Kapitalmärkten nach den westlichen und südlichen Landesteilen. Wie wir